

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Zu diesem Beschwerdeformular

Strichcode-Aufkleber

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Beschwerdeformular

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: "Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen."

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.	Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.
A. Beschwerdeführer (Einzelperson) Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der	B. Beschwerdeführer (Organisation) Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma,
Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.	Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.
1. Familienname	9. Bezeichnung
	Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch
2. Vorname(n)	
	10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)
3. Geburtsdatum	
z. B. 27/09/2012	11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)
T T M M J J J	z. B. 27/09/2012
4. Staatsangehörigkeit	
	12. Zweck/Aktivität
5. Anschrift	Tierschutz und Konsumentenschutz
	13. Eingetragene Anschrift
	Verein gegen Tierfabriken Schweiz
	(Im Handelsregister so eingetragen)
6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	
7. Email (falls vorhanden)	
	14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)
8. Geschlecht	0041 52 378 23 01
O männlich	15. Email
O weiblich	kessler.e@vgt.ch

Betreff Nr.

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in A	Abschnitt D.
Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation	Rechtsanwalt
Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber kein Rechtsanwalt sind.	Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer als Rechtsanwalt vertreten.
Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln. 16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion	24. Familienname 25. Vorname(n)
Präsident und Geschäftsführer des VgT	
17. Familienname	26. Staatsangehörigkeit
18. Vorname(n)	27. Anschrift
19. Staatsangehörigkeit	
20 Anschrift	
21. Telefon (mit internationaler Vorwahl) 22. Fax 23. Email	28. Telefon (mit internationaler Vorwahl) 29. Fax 30. Email
Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Untersch Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars). Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach A im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht	rtikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde
31. Unterschrift des Beschwerdeführers	32. Datum T T M M J J J J J

D. St	D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet			
33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet				
	ALB - Albanien		ITA - Italien	
	AND - Andorra		LIE - Liechtenstein	
	ARM - Armenien		LTU - Litauen	
	AUT - Österreich		LUX - Luxembourg	
	AZE - Aserbaidschan		LVA - Lettland	
	BEL - Belgien		MCO - Monaco	
	BGR - Bulgarien		MDA - Republik Moldau	
	BIH - Bosnien und Herzegowina		MKD - "Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"	
X	CHE - Schweiz		MLT - Malta	
	CYP - Zypern		MNE - Montenegro	
	CZE - Tschechische Republik		NLD - Niederlande	
	DEU - Deutschland		NOR - Norwegen	
	DNK - Dänemark		POL - Polen	
	ESP - Spanien		PRT - Portugal	
	EST - Estland		ROU - Rumänien	
	FIN - Finnland		RUS - Russische Föderation	
	FRA - Frankreich		SMR - San Marino	
	GBR - Vereinigtes Königreich		SRB - Serbien	
	GEO - Georgien		SVK - Slowakische Republik	
	GRC - Griechenland		SVN - Slowenien	
	HRV - Kroatien		SWE - Schweden	
	HUN - Ungarn		TUR - Türkei	
	IRL - Irland		UKR - Ukraine	
	ISL - Island			

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

1

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 BüPF betreibt die Schweiz eine systmatische, flächendeckende und verdachtsunabhängige Speicherung der Metadaten des Telefon-, SMS- und Emailverkehrs der gesamten Bevölkerung, also auch des Bf.

Die Provider sind verpflichtet, die Metadaten (Randdaten) während mindestens eines halben Jahres zu speichern und den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten, sogenannte Vorratsdatenspeicherung. Der Schweizerische Bundesrat plant die Ausdehnung der Mindestspeicherdauer auf ein ganzes Jahr (Beilage 10).

2

Aus diesen Metadaten können bekanntlich – wie jetzt auch der EuGH festgestellt hat - weitgehende Schlüsse auf das Beziehungsnetzt, das Verhalten und die Lebensführung von Individuen gezogen werden. Die NSA tötet sogar Menschen bloss auf der Basis von Metadaten (Beilage 9).

3

Durch diese ständige Bespitzelung sieht der Bf seine Privatsphäre verletzt im Sinne (EMRK 8).

4

Mit Urteil Nr C-293/12 vom 8. April 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EUGH) die Grundrechtswidrigkeit der EU-Bestimmung, die eine analoge Vorratsdatenspeicherung in der EU erlaubt bzw gebietet, festgestellt und ausführlich begründet (Beilage 5). Die Schweizer Regierung plant demgegenüber die Ausdehnung der Mindestspeicherdauer auf ein ganzes Jahr (Beilage 10).

5

In der Schweiz gibt es keinen Zugang zu einem Gericht gegen diese Menschenrechtsverletzung.

6

Gemäss Artikel 190 BV sind Bundesgesetze für das Bundesgericht verbindlich, das heisst das Bundesgericht muss Bundesgesetze anwenden, selbst wenn es diese als verfassungswidrig beurteilt. Artikel 190 BV beinhaltet allerdings kein Prüfungsverbot, sondern ein Anwendungsgebot. "Deshalb kann es sich in bestimmten Fällen rechtfertigen, die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes vorfrageweise zu prüfen. Wird eine solche festgestellt, muss das Gesetz jedoch dennoch angewandt werden. Das Bundesgericht kann gegebenenfalls den Gesetzgeber einladen die fragliche Bestimmung zu ändern." (Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, zu Artikel 82 BGG).

7

Am 24. April 2014 erhob der Bf in diesem Sinne beim Bundesgericht Beschwerde und erklärte darin (Beilage 1): "Vorliegende Beschwerde dient diesem Zweck – den Gesetzgeber durch das Bundesgericht zu bewegen, den eingeschlagenen grundrechtswidrigen Weg hin zum gläsernen Bürger und zum George-Orwell-Staat zu korrigieren. (Es scheint, dass sich George Orwell nur im Datum – 1984 – nicht aber mit der vorausgesehenen Totalüberwachung der Bürger geirrt hat.)"

8

Das Bundesgericht trat mit Entscheid vom 23. Mai 2014 nicht darauf ein mit der Begründung, Bundesgesetze unterlägen nicht der abstrakten Normenkontrolle durch das Bundesgericht (Beilage 2).

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

9

Am 2. Juni 2014 reichte der Bf dem Bundesgericht in der gleichen Sache eine zweite Beschwerde ein mit folgender Vorbemerkung (Beilage 3):

1 Mit Urteil 1C_220/2014 vom 23. Mai 2014 hat das Bundesgericht eine abstrakte Normenkontrolle des Gesetzes über die Vorratsdatenspeicherung abgelehnt. Die vorliegende Beschwerde trägt dem Rechnung, indem keine abstrakte Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes verlangt wird, sondern eine konkrete Massnahme zum Schutz vor einer verfassungs- und menschenrechtswidrigen Überwachung meines Email-, Telefon- und SMS-Verkehrs.

Damit möchte ich der Schweiz nochmals Gelegenheit geben, möglicherweise auf diesem Wege eine Verurteilung durch den EGMR wegen Verletzung von Artikel 8 EMRK (Schutz der Privatsphäre) und Artikel 6 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht bei Menschenrechtsverletzungen) zu vermeiden.

2 Das Bundesgericht wird mit vorliegendem Rechtsbegehren ersucht, dem verfassungs- und menschenrechtswidrigen Gesetz die Anwendung zu versagen. Das dürfte aufgrund des geltenden nationalen Rechts eher möglich sein als eine abstrakte Feststellung der Verfassungs- und EMRK-Widrigkeit des Gesetzes. Falls auch das nicht möglich ist, muss wiedereinmal der EGMR für die Durchsetzung der EMRK in der Schweiz sorgen.

10

Am 11. Juni 2014 trat das Bundesgericht auch auf diese zweite Beschwerde nicht ein mit der Begründung, eine konkrete Normenkontrolle setze "ein Anfechtungsobjekt im Sinnes Bundesgerichtsgesetzes" voraus, eine solche liege aber nicht vor.

11

Dem kann nicht zugestimmt werden. Gemäss Bundesgerichtsgesetz BGG 82 beurteilt das Bundesgericht "Entscheide" in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Der Begriff "Entscheid" im Sinne des BGG umfasst gemäss Bundesgerichtspraxis nicht nur formelle Entscheide, sondern ganz allgemein "hoheitliche Akte", dh auch Realakte, welche den Einzelnen in irgendeiner Weise verbindlich und erzwingbar zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten (Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage, Art 82, N 6 – 14).

12

Die von den Schweizer Behörden angeordnete Überwachung und Speicherung der Randdaten (Metadaten) des Telefon-, SMS- und Email-Verkehrs der gesamten Bevölkerung, also auch des Bf, stellt ein anfechtbarer Realakt dar. Das Bundesgericht ist nach Auffassung des Bf zu Unrecht nicht auf seine Beschwede eingetreten. Dies kann aber letzlich offen gelassen werden. Ob die schweizerische Gesetzgebung die nationalen Gerichte, insbesondere das Bundesgericht, daran hindert, die vorliegend geltend gemachte Menschenrechtsverletzung zu prüfen, oder ob das Bundesgericht zu Unrecht nicht darauf eingetreten ist, ändert nichts daran, dass jedenfalls die Rechtsweggarantie gemäss EMRK 6 verletzt worden ist.

13

Anmerkung:

Der Bf hat seine Beschwerden an das Bundesgericht ausdrücklich "in eigenem Namen" eingereicht. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden fälschlicherweise den VgT als beschwerdeführende Partei angeführt.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)	
36.	

F. Angabe der geltend gemach	ten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerdes
37. Geltend gemachte Artikel	Erläuterung
Artikel 6, Rechtsweggarantie	Der Bf sieht die Rechtsweggarantie dadurch verletzt, dass er gegen die Verletzung
7 Teller of Neerles Weggarantie	seiner Privatspähre durch die ständige staatliche Speicherung seines Telefon-, SMS-
	und Email-Verkehrs kein Gericht anrufen kann.
	and Email Verkeins kein Gerialit and aren kainn
Artikel 8	Der Bf sieht seine Privatsphäre bzw den Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 8 der
	Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) in unverhältnismässiger Weise
	verletzt durch die ständige staatliche Speicherung seines gesamten Telefon-, SMS-
	und Email-Verkehrs.
	T

Eur	opäischer Gerichtshof für Mer	nschenrechte - Beschwerdeformular	8/11
G.	einschließlich aller Rechtsm	schwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe ittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Mo dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.	onats-
38	. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung	
Ve	rletzung der	Beschwerden an das Bundesgericht (Beilagen 1-4)	
Re	chtsweggarantie		
Ve	erletzung der Privatsphäre	Beschwerden an das Bundesgericht (Beilagen 1-4)	

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?	◯ Ja ⑥ Nein
40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?	
H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)	
41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs-	◯ Ja
oder Schlichtungsorgan vorgelegt?	Nein
42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunk Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).	te, Name der internationalen
43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?	Ja
Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?	JaNein
Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig? 44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.	
Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?	

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie	nier ihre Unterlager	1 in chronologischer	Reinenfolge mit k	(napper und	praziser Be	eschreibung auf
----------------------	----------------------	----------------------	-------------------	-------------	-------------	-----------------

45. BI	tte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.
1.	Erste Bundesgerichtsbeschwerde vom 24. April 2014
2.	Erster Bundesgerichtsentscheid vom 23. Mai 2014
3.	Zweite Bundesgerichtsbeschwerde vom 2. Juni 2014
4.	Zweiter Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2014
5.	Urteil des EuGH vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung
6.	Pressemitteilung des EuGH
7.	Kommentar zum Urteil im österreichischen NEWSLETTER MENSCHENRECHTE
8.	EU-Juristen zum Urteil, heise online vom 23. Juni 2014
9.	Ex-NSA-Chef: Wir töten auf Basis von Metadaten. (heise online 12. Mai 2014)
10.	Bundesrat will die Überwachung von Telefon und Internet ausweiten (saldo 11. Juni 2014)
11.	Handelsregisterauszug über den VgT – zur Legitimation des Unterzeichnenden
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	

Sonstige Anmerkungen
Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?
46. Anmerkungen
Erklärung und Unterschrift
Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.
47. Datum
1 4 0 7 2 0 1 4 z. B. 27/09/2012 T T M M J J J J
Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.
48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen
Bestätigung der Kontaktperson
Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift <u>derjenigen</u> Person an, mit der
der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.
49. Name und Anschrift O des Beschwerdeführers O des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE